

Beilage 53.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg betreffend die Besteuerung der Konsumvereine.

Hoher Landtag!

Mit Eingabe vom 21. Oktober 1902 hatte die Handels- und Gewerbekammer an den hohen Landtag das Ersuchen gestellt, es möge für die Konsumvereine eine Umsatzsteuer eingeführt werden. Die Kompetenz des Landtages sei zweifellos; die Feststellung des Steuerfußes dieser Umsatzsteuer könne billigerweise nur in der Art erfolgen, daß für das Land, beziehungsweise für die Gemeinde, denen durch das Steuerprivilegium der Konsumvereine einerseits und die mit der Minderung der Ertragsfähigkeit der übrigen Handelsunternehmungen sinkende Umlagebasis andererseits ein Entgang an Steuereingängen erwächst, der Konsumverein durch die Umsatzsteuer einen Ersatz für diesen Entgang biete.

„Soweit der Kammer eine Schätzung möglich war, dürfte das Mindestmaß dieser Umsatzsteuer etwa mit $\frac{1}{4}$ ‰ für je 10 % Umlage von der allgemeinen Erwerbsteuer angenommen werden, so daß das betreffende Landesgesetz z. B. die Gemeinden ermächtigen könne, von den Konsumvereinen eine Umsatzsteuer einzuheden, deren Steuerfuß aber $\frac{1}{400}$ der Zuschlagsprozente zur allgemeinen Erwerbsteuer in der Gemeinde nicht übersteigen dürfte.“

Da der Eingabe kein einziger Beleg beigelegt war, mußte der Landtag solche sich verschaffen und so beauftragte er in Behandlung jener Eingabe den Landes-Ausschuß, „die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg zu veranlassen, die zur weiteren Behandlung ihrer Eingabe betreffend die Besteuerung der Konsumvereine notwendigen Belege beizustellen.“ Aus dem Sitzungsberichte der Kammer, in welcher der Sekretär Herr Dr. Hermann über diesen Landtagsbeschluß referierte, klingt es wie ein Vorwurf, daß der Landtag sich an die Handelskammer um Beistellung der Belege gewendet habe. „Es ist gewiß richtig, ja geradezu selbstverständlich, daß vor Einführung einer neuen Steuer der Gesetzgeber sich über die Gründe und die Wirkungen der zu treffenden Maßregel vollständig klar sein sollte, durchaus nicht selbstverständlich, ja sogar ganz außergewöhnlich ist aber das Verlangen, daß derjenige, welcher ein Gesetz für wünschenswert hält und dessen Erlassung anregt, dem Gesetzgeber auch das ganze Material

liefern soll, das dieser zur Beurteilung der Frage für nötig hält!" „... es berührt sonderbar, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß, statt sich die erforderlichen Daten im direktesten Wege und sogleich zu beschaffen, ein Jahr nach dem Einlangen der Petition erst einen eigenen Beschluß des Landtages provoziert, um der Kammer die von ihm gewünschten Erhebungen zuzuschicken.“ (cf. Protokoll vom 15. Oktober 1903.) Es braucht wohl keine ausführliche Begründung, warum der volkswirtschaftliche Ausschuß vergangenes Jahr seinen Antrag in diesem Sinne formulierte. Vor allem mußte er annehmen, daß die Kammer die zur Feststellung des Steuersatzes notwendigen Vorarbeiten gepflogen habe, nicht ohne vorher das hinreichende, verlässliche Material sich verschafft zu haben; hätte die Kammer den Landtag lediglich aufmerksam gemacht auf die im Gesuche erwähnten Erscheinungen und schließlich das Ersuchen gestellt, der Landtag möge durch eine Umsatzsteuer einen Ausgleich der sich streitenden Interessen herbeizuführen suchen, dann allerdings wäre das Studium der Frage und die Beschaffung der Belege Sache des volkswirtschaftlichen Ausschusses gewesen; da aber die Kammer in ihrer Eingabe mit genauen Zahlen aufwartet und in einer Umsatzsteuer von $\frac{1}{4}\%$ für je 10% Umlage, sowie eine Gemeindesteuer, deren Steuersatz $\frac{1}{400}$ der Zuschlagsprozente zur allgemeinen Erwerbsteuer nicht übersteigen dürfe, das Mittel sieht, welches den erwarteten Erfolg haben soll, so konnte der Landtag beinahe nicht auf den Gedanken kommen, daß die Kammer ohne Vorarbeiten, ohne statistische Vergleiche, ohne die Berechtigung und den Effekt einer solchen Steuer vor Augen zu halten, einfachhin aufs Geratewohl diesen Steuersatz angenommen habe; deshalb wählte der Landtag den einfachsten Weg und wünschte, die Kammer möge die vermutlich größtenteils fertigen Belege und Vorarbeiten auch ihm vorlegen, um sich in der Angelegenheit orientieren und ein eigenes Urteil bilden zu können.

Der Landtag hatte sich bei dieser Annahme verrechnet; ein großer Teil der gewünschten Belege wurde überhaupt nicht beigebracht, obwohl der Kammer der Weg sie zu beschaffen ebenso bekannt ist und offen steht, wie dem Landtage; nachdem sie jedoch Gesuchstellerin war, ist es keine übertriebene Zumutung, von ihr auch die Beschaffung jener Zahlen zu erwarten, die sie nicht direkt in ihrem eigenen Ressort vorfindet. Andere gewünschte Auskünfte, besonders bezüglich der anderen Handelsgeschäfte, welche seit Gründung eines Konsumvereines in einzelnen Orten entstanden sind, scheinen ihr belanglos, so daß schließlich und zwar erst nach einem Jahre, als der Landtag schon einige Zeit tagte, diesem durch den Landes-Ausschuß drei Beilagen mit einem Begleitschreiben zugehen, welche einiges Material zur Beleuchtung der Frage bieten. Wir lernen daraus die Erwerbsteuersumme der Handelsgeschäfte aller Ortshaften Vorarlbergs kennen sowie deren Verteilung; bezüglich der Konsumvereine die Zahl der Mitglieder, Verteilung derselben unter die verschiedenen Berufe, Erwerbsteuer, Umsatz insgesamt sowie auf das einzelne Mitglied verteilt.

Die Handels- und Gewerbekammer drückt nun in ihrer Eingabe unter lebhaftem Bedauern das Bedenken aus, es möchte der Landtag auch diesmal davon absehen, in die meritorische Verhandlung der Frage einzugehen. Wenn auch die gewünschten Belege nicht einen vollständigen Einblick gestatten, so genügen sie trotzdem, um sich ein Urteil zu bilden, und wenn auch die kurze Zeit nicht hinreichen würde, um die Motive für die Einführung einer Steuer klar zu legen, so langte sie doch aus, um sich zu überzeugen, daß es in einem solchen Falle nicht Sache eines Landtages sei, auf dem Wege der Landes-Gesetzgebung vorzugehen.

Bezüglich der Mitglieder ist es wohl angezeigt, dieselben meistens als das Oberhaupt einer Familie aufzufassen; es ergibt sich dann aber aus den Beilagen, daß wohl nur selten der tägliche Verbrauch durch die Konsumvereine gedeckt wird, sondern vorherrschend die eigentlichen Lebensmittel, deren Preise ehemals hoch genug stehen, während ein großer Teil der Ausgaben für jene Bedürfnisse gemacht wird, welche in der Mehrzahl der Konsumvereine unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich dabei auch durchwegs um Artikel, welche gewöhnlich dem Handelsmann einen größeren Prozent an Reingewinn abwerfen, als Lebensmittel. Hinsichtlich der Berufszugehörigkeit treffen wir in größeren Orten einen bedeutenden Teil der Mitglieder unter den gewerblichen Arbeiten, die zweifellos die größte Berücksichtigung verdienen; z. B. in Dornbirn, Kennelbach, Höchst, Feldkirch, Frastanz, Bludenz.

Ein Vergleich der Erwerbsteuerleistungen der Konsumvereine mit denen der übrigen Warenhändler fällt sicher zu Gunsten der ersteren aus:

Es zahlen	5 Konsum-Vereine	1 bis	20 K	staatliche Erwerbsteuer
" "	17 " "	20 "	50 "	
" "	6 " "	50 "	100 "	
" "	5 " "	100 "	150 "	
" "	4 " "	150 "	200 "	

Während von sieben keine Steuer gezahlt zu werden scheint, greifen andere noch höher z. B. Lustenau mit 220 K, Höchst mit 553, Dornbirn mit 631 und Kennelbach mit 651 K.

Die Bezugsvereine für landwirtschaftlichen Bedarf bleiben dabei außer acht.

Dagegen verteilen sich die Warenhändler des Landes in folgende Gruppen bezüglich ihrer Leistung an Erwerbsteuer:

Erwerbsteuer der XX. Kl. (Warenhandel)

Gerichts-Bezirk	Kronen 1—5	Kronen —10	Kronen —20	Kronen —30	Kronen —50	Kronen —70	Kronen —100	Kronen —150	Kronen —200	Kronen —410
Bludenz	55	49	36	15	12	6	2	3	—	—
Schrüns	45	23	9	5	3	2	2	—	—	—
Bezau	161	94	23	5	—	—	3	—	2	—
Bregenz	183	162	61	14	14	16	10	12	8	1
Dornbirn	239	110	61	22	9	4	7	2	—	4
Feldkirch	221	77	33	25	18	6	8	4	7	2
	904	515	223	86	56	34	32	21	17	7

Vorarlberg K 27.933'11

Ein großer Teil der Konsumvereine gehört also zu den höher Besteuerten, was auch sehr markant hervortritt, wenn wir einen einzelnen Ort in Vergleich nehmen. Es zahlen in Dornbirn

162 Händler bis	10 K	staatliche Erwerbsteuer
35 " "	20 "	
19 " "	50 "	
8 " "	100 "	
2 " "	200 "	
2 " "	300 "	
1 " "	410 "	
zusammen 4215'47 K		

Demgegenüber erscheint die Steuersumme des Konsumvereines mit 631 K als ansehnlich und geht es wohl nicht an, von einem Steuerprivilegium zu sprechen. Überdies finden sich im Jahresberichte 1902 des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“ bezüglich der Steuerleistungen einiger Vorarlberger Konsumvereine noch viel höhere Zahlen; so leistete der Konsumverein Bludenz an Steuern, Gebühren und Zuschlägen im Jahre 1902 1048 K, Bürs 203 K, Feldkirch 455 K, Gard sogar 2091 K.

Daß durch diese Daten eine allgemeine Mehrbesteuerung und zwar in ziemlich hohem Maße berechtigt erscheint, bezweifelt auch die Eingabe der Kammer: „Wenn nun auch die vorliegenden Ausweise für einzelne Gemeinden, die Verkehrszentren für einen größeren Bezirk bilden, oder in regem Aufschwung begriffen sind, einen direkten Beweis für die Schädigung durch die Konsumvereine nicht zu geben scheinen, so möchte die Gefertigte (Kammer) doch auf zwei Punkte aufmerksam machen, die einen drastischen Beleg für diesen schädigenden Einfluß im ganzen Lande liefern.“

„Die Regierungsvorlage zum geltenden Personalsteuergesetz erklärte im Motivenbericht, daß die allgemeine Erwerbsteuer durchschnittlich 3 % des Reinertrages ausmachen dürfe. Nach dieser Annahme wäre der Reinertrag der Handelsgewerbe bei einer Steuerleistung von 28.000 K mit etwa 900.000 K anzusetzen und der gesamte Umsatz dieser Gewerbe würde bei einem durchschnittlichen Reingewinne von 10 % sich auf rund 9.000.000 K stellen. Danach haben die Konsumvereine bisher mindestens 20 % des Gesamtumsatzes bei einschlägigen Branchen an sich gerissen. Zu ziemlich den gleichen Ziffern gelangt man auch, wenn man gemäß den Ergebnissen der Volkszählungen die Zahl der Wohnparteien in Vorarlberg mit rund 25 % der Bevölkerungsziffer, also 32.500 ansetzt und den durchschnittlichen Bedarf einer solchen Partei an Konsumartikeln entsprechend der Kopfquote mit 350 K einschätzt, wonach sich ein Gesamtbedarf von rund 11½ Millionen Kronen ergeben würde, von dem wieder die Konsumvereine über 20 % decken. Daß eine derartige Konkurrenz den Handel sehr fühlbar trifft, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.“

Es wird niemandem einfallen, auch nur einen Augenblick daran zu denken, es sei in den Jahresabschlüssen unserer Handelsleute die Tätigkeit der Konsumvereine unbemerkt geblieben, doch können wir die obigen Ausführungen der Handels- und Gewerbekammer in ihrer Argumentation nicht anerkennen, da zwei bedeutende Fehler die Grundlage der Berechnung bilden und folglich zu einem falschen Resultate führen müssen. Die Grundlage zur Berechnung des Reingewinnes der Handelsgewerbe (900.000 K), von dem aus auf einen Umsatz von 9.000.000 K geschlossen wird, bildet die Steuerleistung von 28.000 K; nun ist einerseits diese Summe kontingentiert, andererseits ist sie das Ergebnis einer Einschätzung und des Selbstbekenntnisses des Händlers, welche zuweilen, wie das auf dem Gebiete des Steuerwesens nun einmal zutrifft, weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Die zweite Berechnung, welche zum selben Resultate führt, krankt an der Annahme, daß eine Familie mit 350 K jährlich ihren Bedarf an Konsumartikeln decken kann. Eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise mit der hier zu Lande gewohnten Lebensweise und den daraus sich ergebenden Bedürfnissen beweist, daß dieser Kostenvoranschlag zu niedrig bemessen ist; zugleich finden wir, wie schon oben erwähnt, daß der größere Teil der Konsumvereinsmitglieder nicht unbedeutend mitwirkt an dem Reingewinne der Handelsgewerbe.

Manchmal dürften bei dem rapiden Anwachsen der größeren Ortschaften die Konsumvereine an die Stelle der im Gefolge der steigenden Bevölkerungsziffer stets wahrnehmbaren Neugründungen getreten sein, während andererseits wieder die Beobachtung gemacht werden kann, daß trotz der Tätigkeit eines Konsumvereines immer noch neue Handelsgeschäfte eröffnet werden, die zwar neben demselben nicht so rasch sich entfalten können, aber doch nicht nur diesem sondern auch den bereits im Orte befindlichen Händlern eine fühlbare Konkurrenz machen. Gerade jene Belege, welche die Kammer als wertlos nicht beibrachte, hätten vielleicht diese Tatsache erwiesen, sowie auch den Gedanken nahegelegt, daß das Handelsgewerbe mit einer oft bedenklichen Schwierigkeit zu kämpfen hat, die in dem großen Zubränge zu diesem Erwerbszweige besteht, der zu so manchen unsoliden Geschäftsgründungen führte, welche dann oft als die wahren Feinde und Schädlinge ihres Standes erscheinen, deren Gebarung und Rücksichtslosigkeit mit Gewalt Gegenmittel hervorrufen und die dann manchmal mit einem Konkurse schließen und damit noch bei ihrem Untergange den kreditierenden Großhändler ebenso wie den benachbarten Kleinhändler in Mitleidenschaft ziehen.

Es ist kein Zweifel, daß das ehrliche Handelsgewerbe um seine berechtigte Existenz wie andere Berufe einen Kampf zu bestehen hat, der gewiß nicht übersehen werden kann und darf, doch könnte sich

der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht entschließen, dem hohen Hause die Einführung einer Umsatzsteuer zu empfehlen, welche nach den Erfahrungen, die Sachsen damit machte, wohl eine Verbitterung auf der einen Seite, nicht aber eine Verbesserung nach der andern Richtung brächte; vielmehr würde derselbe bei dem Umstande, daß die Mehrzahl der Konsumvereine heute schon nicht unbedeutende Steuern bezahlt, daß die Mitglieder meist ganz den arbeitenden Ständen angehören, die von der Hand in den Mund leben, daß heute die Mehrzahl der Konsumvereine sich nur mit dem Verkaufe der notwendigsten Artikel befaßt, daß die Lebensmittel im Lande sehr teuer sind und eher eine steigende Tendenz im Preise aufweisen, eine eigene Landessteuer für eine Gewaltmaßregel halten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss will aber auch durchaus für die Konsumvereine keine Privilegien, sondern dieselben sollen ebenso wie andere Geschäfte besteuert werden.

Daß auch ihnen Steuern vorgeschrieben sind, zeigen die Beilagen; wenn aber einzelne ohne solche durchkommen, so ist das ein Beweis dafür, daß eben die bestehenden Steuergesetze Mängel aufweisen, deren Sanierung freilich sehr erwünscht ist, andererseits aber außer dem Wirkungskreise des Landtages liegt; denn nicht nur einzelne Konsumvereine, sondern auch Angehörige anderer Stände, wissen Mittel und Wege, um sich ihrer Steuerschuldigkeit zu entziehen. Diese Winkelzüge allen, auch den Konsumvereinen unmöglich zu machen, muß das Bestreben jeder Steuerpolitik bleiben, ebenso wie eine gleichartige und gerechte Behandlung aller Bürger.

Den wiederholten und manchmal nicht unberechtigten Klagen der Händler, welche auf die Einseitigkeit unserer Reichsgesetzgebung hinweisen, kann auch nur durch diese selbst entgegengekommen werden.

Da in allen Kronländern Konsumvereine bestehen, ist es an ihr, die Interessen aller, sowohl des konsumierenden Publikums als auch der Handelsleute wahrzunehmen, und durch einen weisen und gerechten Ausgleich, ohne Druck nach der einen und unbegründete Bevorzugung nach der anderen Seite hin, das Gleichgewicht herzustellen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher folgende

A n t r ä g e :

Das hohe Haus wolle beschließen:

- „1. Auf den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer von Vorarlberg betreffend Einführung einer Landes-Umsatzsteuer für die Konsumvereine kann nicht eingegangen werden.
2. Die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung mit der Erklärung abgetreten, daß sich eine Abänderung der Reichsgesetze im Sinne einer die Konsumvereine in gleichem Maße wie die Handelsgewerbe belastenden Steuer empfiehlt.“

Bregenz, am 28. Oktober 1904.

Jodok Fink,
Obmann.

Dr. Karl Drexel,
Berichterstatter.

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET





